



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn B. Blaser
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Mitte

80313 München
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.02.2025

Überprüfung Voraussetzungen Tempo 30 im Stadtbezirk 2

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07410 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 14.01.2025

Sehr geehrter Herr Blaser,

mit Ihrem im Betreff genannten Antrag fordern Sie das Mobilitätsreferat auf, alle Straßen im Stadtbezirk 2 mit der gesetzlich vorgegebenen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h dahingehend zu prüfen, ob und ggf. mit welcher Begründung Tempo 30 angeordnet werden kann.

Dabei sind sämtliche Voraussetzungen zu prüfen, die sich durch die Änderung der StVO ergeben haben.

Dem BA 2 soll ein verbindlicher Fahr-/ Zeitplan übermittelt werden, wann die Überprüfung abgeschlossen sein wird.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Änderung der StVO zum 11.10.2024 ist der Katalog der Voraussetzungen für eine Anordnung von Tempo 30 unter erleichterten Anordnungsbedingungen erweitert worden. Dies beinhaltet unter anderem Verstetigungen, schützenswerte Einrichtungen wie Spielplätze, Behinderteneinrichtungen, Fußgängerüberwege und hochfrequentierte Schulwege sowie Lärmschutz und Luftreinhaltung.

Auch können neben der Verkehrssicherheit und -leichtigkeit auch die Klima- und Umweltschutzziele teils direkt, teils indirekt erreicht werden.



Einen Automatismus bedeutet dies aber nicht.

Die Anpassungen infolge der StVO-Novelle betreffen verschiedene neue Tatbestandsvoraussetzungen und vergrößern zwar den Handlungsspielraum des Mobilitätsreferates, eine Einzelüberprüfung hat aber trotzdem stattzufinden.

Das Mobilitätsreferat wird sukzessive eine Überprüfung der in Frage kommenden Örtlichkeiten durchführen.

Dabei sind meist Stellungnahmen und Expertisen mehrerer Akteure erforderlich. Dies bedarf verschiedener Prüfverfahren interner und ggf. externer Stellen.

In Bezug auf die Umsetzung sind auch zukünftige Bauprojekte und Verkehrsplanungen mit zu berücksichtigen.

Aufgrund der Komplexität ist von zeitintensiven Verfahren auszugehen, um ein rechtssicheres Ergebnis zur Beurteilung zu erhalten.

Hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Auftrags kann daher ein verbindlicher Fahr- und Zeitplan nicht genannt werden.

Im Falle einer entsprechenden Anordnung wird der BA 2 - wie üblich - angehört.

Im Gesamtergebnis kann dem Antrag teilweise entsprochen werden.

gez.

MOR GB 2.211